

# Gräfelfing



## **Förderrichtlinien zur Gewährung von Zuschüssen für den Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Gräfelfing**

Die Gemeinde Gräfelfing gewährt im Rahmen des eigenen Wirkungskreises und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit nach den jeweiligen Haushaltsplanansätzen Zuschüsse als freiwillige Leistung für die Betreuung von Gräfelfinger Kindern in Gräfelfinger Kinderbetreuungseinrichtungen.

Hierzu werden gemäß Art. 57 Abs.1 Gemeindeordnung (GO) die folgenden Richtlinien aufgestellt:

### **§ 1 Begünstigter Personenkreis**

Antragsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz in Gräfelfing, deren Kinder in Kinderbetreuungseinrichtung (Kinderhäuser, Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagespflegen und Kinderhorte nach dem BayKiBiG, sowie Nachmittagsbetreuungen an den Grundschulen) innerhalb der Gemeinde Gräfelfing betreut werden.

### **§ 2 Antragstellung**

- (1) Die von den Eltern zu entrichtenden Betreuungskosten für die Kinderbetreuungseinrichtungen können auf schriftlichen Antrag jeweils für die Dauer eines Betreuungsjahres (01.09. – 30.08.) gemäß Anlage 1 bezuschusst werden, wenn die gesamten jährlichen Einkünfte der Gebührenschuldner/Elternbeitragsschuldner nicht mehr als 70.000€ betragen.

Maßgeblich sind die Einkünfte des letzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Betreuungsjahres liegt, für das die Betreuungskosten festgesetzt wurden.

Der Bezuschussung werden die Jahreseinkünfte der Gebührenschuldner/Elternbeitragsschuldner im Sinne von § 4 zugrunde gelegt. Die individuelle Bezuschussung staffelt sich prozentual nach den jeweiligen jährlichen Einkünften und ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Jedem Antrag sind die erforderlichen Belege beizulegen.

- (2) Geht der vollständige Antrag bis zum Ende des aktuellen Betreuungsjahres (31.08.) bei der Gemeinde Gräfelfing ein, können rückwirkend ab Betreuungsbeginn die Betreuungskosten bezuschusst werden.

Eine Bezuschussung erfolgt erst dann, wenn der Nachweis der maßgeblichen Einkünfte erbracht ist.

- (3) Geht der Antrag erst nach dem Ende des Betreuungsjahres ein oder wird er erst nach diesem Termin vervollständigt, besteht kein Anspruch auf Bezuschussung.
- (4) Der Antrag kann für jedes Kind gestellt werden, für das die vollen Betreuungskosten (100%) zu entrichten sind.

### **§ 3 Mitwirkungspflicht**

- (1) Dem Antrag sind unaufgefordert folgende Belege beizufügen:
  - Nachweis über die maßgeblichen Einkünfte beider Elternteile nach § 4
  - Bescheinigung der Einrichtung über die gebuchte Betreuungskategorie und die Höhe der monatlichen Betreuungskosten (im Kindergarten ggf. bereinigt um Elternbeitragszuschuss)
  - Bei Studenten: aktuelle Immatrikulationsbescheinigung und ggf. BAföG Bescheid
  - Bei Alleinerziehenden: Nachweis über Unterhaltszahlungen

Jeder Veränderung in den Einkünften oder der Wohnsituation ist der Gemeinde Gräfelfing unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Die Bezuschussung wird ggf. rückwirkend ab Beginn des Monats aufgehoben oder angepasst, ab dem die Voraussetzungen für die Förderung nicht mehr oder geändert vorliegen. Nachweise sind auf Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist vorzulegen.

- (2) Bei Anträgen die bis zum 31.08. des Betreuungsjahres bei der Gemeinde Gräfelfing eingehen, kann rückwirkend, höchstens jedoch ab Betreuungsbeginn, bezuschusst werden.
- (3) Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Antragsteller nachweislich alle anderen Fördermöglichkeiten öffentlicher Einrichtungen ausgeschöpft haben – insbesondere die Bezuschussung der Betreuungskosten durch das für die Gemeinde Gräfelfing zuständige Kreisjugendamt München. Die entsprechenden Nachweise sind der Gemeinde Gräfelfing unaufgefordert vorzulegen.

Werden von Seiten des Kreisjugendamtes oder anderer Stellen bereits Betreuungskosten zum Teil oder ganz übernommen, ist eine Förderung gemäß dieser Richtlinien nicht möglich.

- (4) Bei Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht wird der Zuschussantrag abgelehnt.

### **§ 4 Einkünfte**

- (1) Für die Berechnung der Jahreseinkünfte werden die Einkünfte beider Eltern zusammengerechnet. Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern sind die Jahreseinkünfte inklusive aller Unterhaltsleistungen des Elternteils ausschlaggebend, bei dem das Kind seinen Hauptwohnsitz hat. Eine Bezuschussung gemäß dieser Richtlinien erfolgt nur, wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz in Gräfelfing hat.

(2) Als Einkünfte im Sinne des § 2 gelten:

- a) der Bruttojahresarbeitslohn gemäß Lohnsteuerjahresbescheinigung des Vorjahres. Für den Fall, dass sich das Einkommen gegenüber dem Vorjahr stark verändert hat, sind die Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate vorzulegen.
- b) Kapitaleinkünfte (z.B. Zinseinkünfte, Dividenden)
- c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- d) bei Personen, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, die Jahreseinkünfte bzw. bei Nichtselbständigen das Bruttoeinkommen
- e) Arbeitslosengeld, Bürgergeld und weitere Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, Unterhaltsvorschuss etc.
- f) Renten oder sonstige regelmäßig wiederkehrende Bezüge, soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach Absatz 2 Buchstaben a) bis d) enthalten sind

(3) Das Kindergeld, das Bayerische Familiengeld und der Kinderzuschlag gelten nicht als Einkünfte im Sinne dieser Richtlinien.

(4) Die für die Bezuschussung maßgeblichen Einkünfte sind bei der Antragstellung durch geeignete Belege nachzuweisen. Wurden Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten gemäß Abs.2 bezogen, sind diese gesondert anzugeben und nachzuweisen.

### **§ 5 Bewilligung**

Die Antragsteller erhalten über die Höhe des gewährten Zuschusses eine schriftliche Mitteilung. Die Zusage gilt für die Dauer eines Betreuungsjahres (01.09. bis 31.08.) und muss jährlich neu beantragt werden. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt rückwirkend halbjährlich.

### **§ 6 Rückzahlung erhaltener Leistungen**

- (1) Der Zuschuss ist an die Gemeinde Gräfelfing zurück zu zahlen, wenn die Gewährung durch Angaben erwirkt wurden, die unrichtig oder unvollständig waren oder wenn notwendige Mitteilungen unterlassen wurden.
- (2) Die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten sind entsprechend anzuwenden.

- (3) Bei dem Zuschuss handelt sich um eine stets widerrufliche freiwillige Leistung der Gemeinde Gräfelfing. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieses Zuschusses besteht nicht.

#### **§ 7 Zuständigkeit**

Für den Vollzug dieser Richtlinien ist die Ordnungs- und Sozialverwaltung der Gemeinde Gräfelfing zuständig.

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinien zugelassen werden.

#### **§ 8 Geltungsdauer**

Diese Richtlinien treten am 01.09.2023 in Kraft und gelten bis 31.08.2027.

Gräfelfing, 01.03.2023



Peter Köstler

Erster Bürgermeister

**Anlage zu den Förderrichtlinien**  
**zur Gewährung von Zuschüssen für den Besuch von**  
**Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Gräfelfing**

<b>Einkommen der Eltern bis</b>	<b>Zuschuss in Prozent</b>
15.000,00 €	60
20.000,00 €	55
25.000,00 €	50
30.000,00 €	45
35.000,00 €	40
40.000,00 €	35
45.000,00 €	30
50.000,00 €	25
55.000,00 €	20
60.000,00 €	15
65.000,00 €	10
70.000,00 €	5